

Vergütungen für Angestellte und Poliere
nach den Tarifverträgen für die Gehälter der
Angestellten und Poliere in Bayern

Ab **01. April 2023** gelten für die einzelnen Gehaltsgruppen die nachstehenden Gehälter und Zuschläge je Monat:

Für die **Angestellten** (ohne die angestellten Poliere) gelten folgende Gehälter:

Gehaltsgruppe Nach § 5 Nr. 2 RTV Angestellte u Poliere	Gehalt	Zusätzlich Wegstreckenentschädigung pro Monat
A I	2.495,00 €	Galt nur bis zum 31.12.2022
A II	2.875,00 €	Galt nur bis zum 31.12.2022
A III	3.297,00 €	Galt nur bis zum 31.12.2022
A IV	3.733,00 €	Galt nur bis zum 31.12.2022
A V	4.182,00 €	Galt nur bis zum 31.12.2022
A VI	4.647,00 €	Galt nur bis zum 31.12.2022
A VII	5.137,00 €	Galt nur bis zum 31.12.2022
A VIII	5.643,00 €	Galt nur bis zum 31.12.2022
A IX	6.294,00 €	Galt nur bis zum 31.12.2022
A X	7.039,00 €	Galt nur bis zum 31.12.2022

Die tariflichen Vergütungshöhen für Poliere in Bayern betragen ab 01. April 2022 dann:

a) Poliere - Einstellung vor dem 01.04.2011

Gehaltsgruppe nach § 5 Nr. 2 RTV Angestellte/Poliere	Tarifgehalt	Festbetrag	Tarifgehalt gesamt	Zusätzlich Wegstreckenentschädigung pro Monat
A VII	5.137,00 €	85,- €	5.222,00 €	Galt nur bis zum 31.12.2022
A VIII	5.643,00 €	85,- €	5.728,00 €	Galt nur bis zum 31.12.2022

b) Poliere - Einstellung nach dem 31.03.2011

Gehaltsgruppe nach § 5 Nr. 2 RTV Angestellte/Poliere	Tarifgehalt	Festbetrag	Tarifgehalt gesamt	Zusätzlich Wegstreckenentschädigung pro Monat
A VII	5.137,00 €	42,50,- €	5.179,50 €	Galt nur bis zum 31.12.2022
A VIII	5.643,00 €	42,50,- €	5.685,50 €	Galt nur bis zum 31.12.2022

c) Besondere Polier-Berufsgruppen

Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe

Feuerungs- und Ofenbaupolier Koksofen- und Gaswerksofenbau-Polier sowie Ofenmeister	5.702,00 €	Galt nur bis zum 31.12.2022
Schornsteinbau-Polier	5.946,00 €	Galt nur bis zum 31.12.2022

Ergänzender Hinweis zur seit dem 31.12.2022 weggefallenen Wegstreckenentschädigung:

Die (alte) **Wegstrecken**entschädigung betrug als Übergangslösung der Höhe nach 0,5 % des Tarifgehalts – vgl. § 3 Abs. 4 des bayerischen Gehaltstarifvertrages und § 2 Absatz 6 des bayerischen Poliergehaltstarifvertrages.

Die ab dem 01.01.2023 neu geregelte **Wegezeit**entschädigung findet sich nun im Rahmentarifvertrag für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes (RTV-Angestellte und Poliere) und nicht mehr im jeweiligen Gehaltstarifvertrag.

Diese RTV-Neuregelungen ersetzen somit mit Inkrafttreten die (alte) Übergangsregelung zur Wegstreckenentschädigung.

Die Neuregelungen zur Wegezeitentschädigung sind zusammen gefasst in § 5 Nr. 5 RTV-Angestellte und Poliere aufgelistet und regeln die Entschädigung der Wegezeit für Baustellen **mit** und für Baustellen **ohne** tägliche Heimkehr völlig unterschiedlich.

Die Neuregelungen zur Wegezeitentschädigung gelten für alle Gehaltsgruppen.

Da die **Wegezeit**entschädigung aber sehr kompliziert geregelt wurde, muss an dieser Stelle von einer detaillierten Darstellung leider abgesehen werden.

Ausführliche Unterlagen zur Neuregelung der **Wegezeit**entschädigung erhalten Sie über unsere Geschäftsstelle.